



Ehrenordnung

§ 1. Der Deutsche Sportakrobatik Bund e.V. (künftig DSAB genannt), kann in Anerkennung einer langjährigen Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste im DSAB, seiner Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine oder Verdienste um die Sportakrobatik allgemein, Personen oder Vereine auf Antrag ehren.
Über die Ehrung entscheidet das Präsidium des DSAB.

§ 2 Es können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) Die Leistungsnadel
- b) Die Ehrennadel
- c) Der Ehrenbrief
- d) Der Ehrenring
- e) Die Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenpräsidenten
- f) Das Lorbeerblatt

§ 3 Die Leistungsnadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.
Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit, durch außerordentlichen Einsatz oder durch besonders herausragende sportliche Erfolge als Aktive/r oder als Trainer/in ausgezeichnet haben.

Als Kriterien gelten folgende Leistungen:

3 malige Entsendung vom DSAB zu internationalen Meisterschaften	„Bronze“
Finalteilnahme bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder AG-Group Competitions 12 – 19, World Games oder World-Cup-Finale	„Silber“
Medaillen bei oben genannten Wettkämpfen	„Gold“

Für die Beantragung der Leistungsnadel ist der Vize-Präsident für Leistungssport zuständig.

§ 4 Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.
Voraussetzung zur Verleihung ist ein entsprechender Antrag eines Mitgliedvereines oder ein Vorschlag des DSAB Präsidiums.
Zur Verleihung der Ehrennadel ist die Mitgliedschaft im Präsidium des DSAB, seiner Ausschüsse oder vergleichbarer Tätigkeiten in den Landesverbänden oder deren Vereinen erforderlich.

- a) In Bronze ist eine 10 jährige
- b) In Silber ist eine 15 jährige
- c) In Gold ist eine 20 jährige

Funktionstätigkeit erforderlich.

- § 5 Der **Ehrenbrief** kann in Würdigung besonderer Verdienste in Funktionen des DSAB oder seiner Mitgliedsverbände verliehen werden.
Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Gold.
- § 6 Der **Ehrenring** kann in Würdigung besonderer Verdienste in Funktionen des DSAB Präsidiums verliehen werden.
Voraussetzung ist der Besitz des Ehrenbriefes.
Es können nur höchstens 3 lebende Personen im Besitz des Ehrenringes sein.
- § 7 Die **Ehrenmitgliedschaft** wird solchen Personen verliehen, die sich um die Akrobatik oder um die Belange des DSAB besonders verdient gemacht haben.
Als besondere Ehre kann die Ehrenmitgliedschaft auch an Personen aus der Politik, Sport, Kultur oder Wirtschaft verliehen werden.
Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des DSAB und haben Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung.
Über die Verleihung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- § 8 **Ehrenpräsident** kann nur eine lebende Person sein.
Voraussetzung ist eine langjährige Funktion als Präsident des DSAB.
Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Delegiertenversammlung.
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
Der Ehrenpräsident hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des DSAB.
Er hat Stimmrecht bei allen Präsidiumssitzungen und der Delegiertenversammlung.
- § 9 Das **Lorbeerblatt** wird an Vereine aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in einem dem DSAB angeschlossenen Landesverband verliehen
- | | | |
|------------------------------------|-----|----------------------------|
| a) Lorbeerblatt in Bronze | für | 25 jährige Mitgliedschaft |
| b) Lorbeerblatt in Silber | für | 50 jährige Mitgliedschaft |
| c) Lorbeerblatt in Gold | für | 75 jährige Mitgliedschaft |
| d) Lorbeerblatt in Gold mit Wappen | für | 100 jährige Mitgliedschaft |
- Über die Verleihung ist eine Ehrenurkunde auszustellen.
Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des DSAB oder eine von ihm bestimmte Person.
- § 10 **Jubiläumszuwendungen** an DSAB – Mitgliedsverbände oder Vereine über 100 Jahre oder sonstige, begründete Einzelfälle werden vom DSAB Präsidium festgelegt.
Voraussetzung der Zuwendung: Es findet eine diesbezügliche Veranstaltung statt, der DSAB wurde hierüber informiert und eingeladen.
- § 11 Funktionen und Mitgliedszeiten aus Vorgängerorganisationen des DSAB werden ehrengbezogen angerechnet.
- § 12 Ehrungen und Auszeichnungen können bei Schädigung des Ansehens des DSAB, welches einen Ausschluss zur Folge hat, aberkannt werden.
Über die Aberkennung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Diese Ehrenordnung wurde vom DSAB – Präsidium am 05. Oktober 2007 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.